

11.05.2020

**Betreff:**

**Coronavirus: Kurzarbeitergeld in Praxen - neue Weisung der Bundesarbeitsagentur**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir hatten angekündigt, Sie auf dem Laufenden zu halten zum Thema Kurzarbeitergeld. Daher möchten wir Sie hiermit aktuell informieren: Heute haben wir von der KBV folgende Information erhalten:

Nach der Intervention beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales und beim Bundesministerium für Gesundheit hat die Bundesagentur für Arbeit ihre Rechtsauffassung im Hinblick auf die interne Weisung zum Kurzarbeitergeld geändert.

Nach einer neuen Weisung vom 7. Mai erfolgt – so wie es auch der Rechtsauffassung der KBV entsprach – künftig eine individuelle Prüfung des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld nach § 95 ff. SGB III in Praxen von Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten.

Die geänderte Rechtsauffassung ist insgesamt als Erfolg des KV-Systems zu sehen und dem Gleichklang der Interventionen geschuldet.

Für die Prüfung der arztindividuellen Voraussetzungen ist die jeweilige Arbeitsagentur zuständig. Bitte wenden Sie sich daher zur Klärung von etwaigen Fragen direkt an die für Sie zuständige Arbeitsagentur.

Die entsprechende Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 07.05.2020 „Kurzarbeitergeld an Leistungserbringer im Gesundheitswesen“ finden Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146469.pdf>

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland